

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

4.6.1934 (No. 18)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 4. Juni 1934.

Nr. 18

Erlaß vom 29. Mai 1934 Nr. J 30173 über das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341).

Nachstehend wird die allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 14. Mai 1934 Nr. IIr 1351 zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht. Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten haben die Akten durch Vermittlung des Generalstaatsanwalts dem Oberreichsanwalt vorzulegen.

Karlsruhe, den 29. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. XVII 1, 2 u. 9.

In Vertretung: Dr. Schmidt

Zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341). Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 14. 5. 1934 (IIr 1351). — Deutsche Justiz S. 630 —

I. Allgemeines

1. Wegfall des Haftprüfungsverfahrens

Durch die Vorschriften des Artikels V Nr. 1 und 2, die das Haftprüfungsverfahren in Wegfall bringen, erfährt der in allen Haftfällen geltende Grundsatz, daß die Dauer der Untersuchungshaft durch eine straffe Durchführung des Verfahrens und mit allen anderen geeigneten Mitteln so kurz wie möglich zu halten ist, keine Einschränkung. Der Grundsatz wird vielmehr durch § 115 a der Strafprozeßordnung neuer Fassung ausdrücklich als gesetzliche Pflicht ausgesprochen. Für die Erfüllung dieser Pflicht sind alle Stellen verantwortlich, die je nach der Lage des Verfahrens über die Anordnung, die Aufrechterhaltung oder die Aufhebung der Untersuchungshaft zu entscheiden oder die hierauf gerichteten Anträge zu stellen haben.

2. Verfolgung von Auslandstaten

Nach der Regel des § 4 StGB. steht die Verfolgung einer Straftat, die im Ausland begangen ist, nicht unter dem gesetzlichen Verfolgungszwang, sondern im Ermessen der

Strafverfolgungsbehörde. Bei der Entscheidung dieser Ermessensfrage müssen, wenn ein Ausländer die Tat im Ausland begangen hat, die zum Ausland bestehenden Rechtsbeziehungen des Reichs berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde wird für alle Straftaten, nicht nur für Hoch- und Landesverratsfachen, durch den neu geschaffenen Absatz 3 des § 4 StGB. vorgeschrieben, daß die Anklage gegen einen Ausländer wegen einer im Ausland begangenen Straftat nur mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz erhoben werden darf. Unter Anklageerhebung ist dabei nach § 170 StPD. sowohl die Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gericht als auch der Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung zu verstehen.

Die Entscheidung des Reichsministers der Justiz ist durch einen Bericht einzuholen, der im Dienstwege einzureichen ist; die Akten sind beizufügen.

Die neue Bestimmung gilt nur für die Erhebung der Anklage. Bei der Bedeutung der Entscheidung nach § 4 StGB. hat jedoch die Strafverfolgungsbehörde, soweit nicht Gefahr im Verzuge liegt, ihrer vorgesetzten Behörde schon bei der Einleitung des Verfahrens zu berichten, namentlich wenn bedeutsame Verfolgungsmaßnahmen, wie der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls, in Aussicht genommen sind.

II. Hochverrats- und Landesverratsfachen

1. Bisher waren die Amtsgerichte für die Aburteilung der Vergehen gegen § 2, §§ 4 bis 6, § 8 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse zuständig. Die Vergehen gegen die §§ 90 c, 90 d, 90 e, 92 StGB., die an die Stelle der genannten Vorschriften getreten sind, gehören jetzt zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofes.

Die Jugendgerichte waren bisher nach § 17 des Jugendgerichtsgesetzes in Jugendsachen auch dann zuständig, wenn die Straftat nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörte. Nach Artikel IV § 6 des Gesetzes ist jetzt für die im Artikel III § 3 Absatz 1 aufgeführten Straftaten auch in Jugendsachen der Volksgerichtshof zuständig.

In die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes sind auch die beim Inkrafttreten des Gesetzes bei den Amtsgerichten und Jugendgerichten bereits anhängig gewesenen Verfahren übergegangen. Die anhängigen Sachen sind durch die Staatsanwaltschaft dem Oberreichsanwalt vorzulegen.

2. Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte kann seit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel III § 4 nicht mehr für das Unternehmen des Hochverrats und für die Verbrechen des Landesverrats begründet werden. In den Fällen, in denen die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gemäß § 120 GVG. bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründet worden ist, bleibt sie bestehen; vgl. Artikel III § 4 Absatz 3, Artikel XII Absatz 2.

Erlaß vom 31. Mai 1934 Nr. J 30336 über den gerichtsarztlichen Ausschuß.

I. Auf Grund der §§ 7, 8, 9 der Verordnung über die Gerichtsarzte vom 21. November 1928 (GVBl. 303) sind bestellt:

zu ständigen Mitgliedern des gerichtsarztlichen Ausschusses:

1. Obermedizinalrat Dr. Schmelcher beim Ministerium des Innern (Vorsitzender),
2. Ordentlicher Professor für gerichtliche Medizin Dr. Walter Schwarzacher, Heidelberg, Bergheimerstraße 54.

zu Stellvertretern des Ausschusses:

- zu 1. Obermedizinalrat Dr. Sprauer beim Ministerium des Innern,
- zu 2. Geheimer Rat Professor Dr. Ludwig Nischoff an der Universität Freiburg.

II. Das in § 10 der erwähnten Verordnung vorgesehene Verzeichnis enthält folgende Sachverständige:

1. Augenheilkunde: Geh. Hofrat Professor Dr. Wagenmann an der Universität Heidelberg und Professor Dr. Löhlein an der Universität Freiburg.
2. Innere Medizin: Professor Dr. Stein an der Universität Heidelberg und Professor Dr. Ziegler an der Universität Freiburg.
3. Gynäkologie und Geburtshilfe: Professor Dr. Linzenmeier, Direktor der staatlichen Frauenklinik in Karlsruhe.
4. Chirurgie: Professor Dr. Kirschner an der Universität Heidelberg und Professor Dr. Rehn an der Universität Freiburg.
5. Anatomie: Geh. Medizinalrat Professor Dr. Kallius an der Universität Heidelberg und Professor Dr. von Möllendorff an der Universität Freiburg.
6. Hygiene und Bakteriologie: Professor Dr. Gotschlich an der Universität Heidelberg und Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Uhlenhuth an der Universität Freiburg.
7. Psychiatrie, Neurologie und Neuropathologie:
Professor Dr. Schneider an der Universität Heidelberg, Professor Dr. Freiherr von Weizsäcker an der Universität Heidelberg, Professor Dr. Beringer an der Universität Freiburg, Dr. Roemer, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Dr. Mathes, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen, Dr. Woedel, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch, Dr. Kuhn, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz, Obermedizinalrat Dr. Riffel, Anstaltsoberarzt bei den Strafanstalten in Freiburg.
8. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten: Professor Dr. Beck an der Universität Heidelberg und Professor Dr. Kahler an der Universität Freiburg.
9. Haut- und Geschlechtskrankheiten: Professor Dr. Stühmer an der Universität Freiburg.
10. Kinderheilkunde: Professor Dr. Moro an der Universität Heidelberg und Professor Dr. Roeggerath an der Universität Freiburg.

11. Orthopädie: Privatdozent Oberarzt Dr. Dittmar an der Universität Heidelberg und Professor Dr. Rudolf Wilhelm an der Universität Freiburg.
12. Serologie (Blutnachweis, Blutgruppen): Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Uhlenhuth an der Universität Freiburg.
13. Röntgenologie: Facharzt Dr. Weiß, Leiter der Röntgenabteilung des städt. Krankenhauses in Karlsruhe.
14. Pathologie und Pathologische Anatomie: Professor Dr. Schminde an der Universität Heidelberg und Professor Dr. Büchner an der Universität Freiburg.
15. Pharmakologie: Professor Dr. Eichholz an der Universität Heidelberg und Professor Dr. Janssen an der Universität Freiburg.
16. Zahnheilkunde: Professor Dr. Blessing an der Universität Heidelberg und Professor Dr. Herrenknecht an der Universität Freiburg.
17. Physiologie: Professor Dr. Broemser an der Universität Heidelberg und Professor Dr. Hoffmann an der Universität Freiburg.

III. Falls ein ständiges Mitglied oder einer der Sachverständigen nach § 66 der Dienstvorschriften für die Gerichtsarzte und den gerichtsarztlichen Ausschuß vom 11. Dezember 1928 von der Mitwirkung bei der Erstattung eines Obergutachtens ausgeschlossen ist, ist dies im Ersuchschreiben unter Anführung des Ausschließungsgrundes darzulegen.

IV. Der Erlaß vom 16. Februar 1929 Nr. 9754 über den gerichtsarztlichen Ausschuß (ZMBL. 9) und die zu seiner Ergänzung ergangenen Erlasse werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 31. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. X 2.

In Vertretung: Dr. Schmidt

Bearbeitung der Anträge auf Zulassung einer Besizung von mehr als 125 ha als Erbhof gemäß § 5 des Reichserbhofgesetzes. AB. d. RZM. v. 8.5.1934 (II 1317). — Deutsche Justiz S. 628 —

Nach § 5 des Reichserbhofgesetzes kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine über 125 ha große Besizung aus besonderen Gründen als Erbhof zulassen. Hierzu schreibt § 44 der Ersten Durchführungsverordnung vor, daß der Eigentümer den Zulassungsantrag beim Anerbengericht einzureichen, und daß das Anerbengericht den Antrag nach Vorprüfung mit seiner gutachtlichen Stellungnahme an den Kreisbauernführer weiterzugeben hat. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat unter dem 1.5.1934 den Landes- und Kreisbauernführern Richtlinien zugehen lassen, nach denen sie diese Anträge bearbeiten sollen. Diese Richtlinien gebe ich nachstehend bekannt mit dem Ersuchen, daß auch die Anerbengerichte sie bei Bearbeitung der Anträge beachten.

Richtlinien des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die Landes- und Kreisbauernführer vom 1.5.1934 für die Bearbeitung der Anträge auf Zulassung einer Besitzung von mehr als 125 ha als Erbhof gemäß § 5 des Reichserbhofgesetzes.

Über den Zulassungsantrag kann nur nach genauester Prüfung aller in Betracht zu ziehenden Umstände entschieden werden.

Es müssen daher von mir an Hand des Antrages und der beigelegten Anlagen nebst der Stellungnahme der zuständigen Stellen die gesamten für die Entscheidung bedeutenden Umstände geprüft werden können.

I.

In jedem Falle sind dem Antrag ein vollständiger Grundbuchauszug in beglaubigter Form und ein Lageplan der Gebäude und Ländereien (z. B. Meßtischblatt) beizufügen.

Ferner muß vom Antragsteller u. a. angegeben und nachgewiesen sowie von den übrigen Stellen an Hand geeigneter Unterlagen nachgeprüft werden:

1. die genaue grundbuchliche Bezeichnung der Grundstücke, die als zum Erbhof gehörig zugelassen werden sollen,
2. ob das Grundbuch mit den derzeitigen tatsächlichen und wirtschaftlichen Zuständen übereinstimmt, ob insbesondere abverkaufte Grundstücke im Grundbuch noch nicht umgeschrieben sind,
3. die Lage und Wirtschaftsart der Grundstücke im einzelnen, u. a. gesondert die nähere Bezeichnung und Größe der Gärten, Äcker, Wiesen, Weiden, des Waldes, Wassers und Sd-Unlandes,
4. die genauen Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der Besitzung, (anzugeben ist insbesondere auch, ob es sich um ein Renten-, Ansiedlungs-, Fideikommiß-, Erbpacht-, Wald- oder Deichgut usw. handelt),
5. eine nähere Bezeichnung und Darstellung der Grundstücke der Besitzung, die nicht (als zum Erbhof gehörig) zugelassen werden sollen, unter Angabe der Gründe (z. B. zwecks Verkaufs, Absiedlung, Umschreibung im Grundbuch usw.),
— diese Grundstücke sind in dem beigelegten Grundbuchauszug und auf dem Lageplan durch besondere Umrandung kenntlich zu machen, —
6. ob und welche Grundstücke mit dinglichen Nutzungsrechten Dritter belastet sind (mit welchen?),
7. ob, in welchem Umfange, seit wann und zu welchen Bedingungen Grundstücke verpachtet sind bzw. verpachtet waren (für welchen Zeitraum, zu welchem Pachtzins?),
8. a) ob und welche Vorwerke vorhanden sind (welcher Art?),
b) ob und welche Grundstücke vom Vorwerk aus bewirtschaftet werden (von welchem und in welchem Umfange?),

- c) für welche Grundstücke insbesondere Vorwerke notwendig sind (vgl. § 3 Abs. 2 des Reichserbhofgesetzes),
9. die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Personen,
 10. ob und welche Nebenbetriebe (Molkerei, Käseerei, Brennerei, Brauerei usw.) vorhanden sind, deren Umfang, jährlicher Umsatz, Gewinn, Zahl der in diesem Betriebe beschäftigten Personen,
 11. der letzte steuerliche Einheitswert der Besizung (falls Teile des Betriebes gesondert eingeschätzt sind, diese Werte auch getrennt) unter Angabe des Bewertungsjahres,
 12. ob und welche Grundstücke angepachtet sind (Lage, Größe, Höhe des Pachtzinses usw.),
 13. ob und welche weiteren Grundstücke dem Eigentümer der Besizung, dessen Ehegatten und Abkömmlingen im In- oder Auslande gehören (grundbuchliche Bezeichnung, Lage, Wirtschaftsart, Wert, Höhe der Belastung usw.).

II.

Der Zulassungsantrag hat ebenso wie die Stellungnahme der zuständigen Stellen eine Äußerung zu allen für den Eigentümer in Anspruch genommenen Punkten des § 5 Absatz 2 und 3 des Reichserbhofgesetzes zu enthalten.

— Das Vorliegen einer bzw. mehrerer Voraussetzungen des § 5 des Reichserbhofgesetzes ist je nach den Umständen durch geeignete Unterlagen darzutun (z. B. bei § 5 Absatz 2 Nr. 4 des Reichserbhofgesetzes durch eine genaue Beschreibung der Werte unter Angabe des jetzigen Wertes, gegebenenfalls unter Beifügung von Abbildungen). —

III.

Es ist festzustellen:

- ob der Eigentümer bereit ist,
 Grundstücke, bejahendenfalls welche,
 zu Siedlungs- oder ähnlichen Zwecken,
 insbesondere zum Zwecke der Schuldentilgung,
 in welchem Umfange und zu welchen Bedingungen
 zur Verfügung zu stellen;
 — grundbuchliche Bezeichnung, Größe, Wert, Lage, Wirtschaftsart, Belastungen usw. dieser Grundstücke ist anzugeben. Die Grundstücke sind auf dem beizufügenden Kartenblatt rot zu umranden.

IV.

Darzulegen ist ferner unter Beifügung geeigneter Unterlagen:

1. auf welche Art und Weise das Besiztum in seinem jetzigen Umfange entstanden ist, und zwar vom Jahre 1800 ab,
 ob z. B. durch Erbgang (wann, von wem usw.), ob durch Hinzukauf (wann, von wem, zu welchem Preis? usw.),

2. seit wann es im Eigentum des jetzigen Eigentümers steht, durch welchen Rechtsvorgang und unter welchen Bedingungen es von diesem erworben worden ist (ob z. B. durch Kauf, Erbgang usw.),
3. das Vermögen des Eigentümers, seines Ehegatten und seiner Abkömmlinge unter genauer Angabe der Vermögenswerte und Schulden, bei größeren Posten sind die Anschriften der Gläubiger und Schuldner und der Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeiten anzugeben, Bürgschaften sind selbst dann aufzuführen, wenn eine Inanspruchnahme unwahrscheinlich ist.
Gefälligkeitsakzente usw. sind selbstverständlich mit unter Schulden, Pensionen, Renten, Lebensversicherungen, Beteiligungen an Gesellschaften usw. unter Vermögenswerte aufzuführen,
4. die Gründe einer Verschuldung des Eigentümers, seines Ehegatten und der Abkömmlinge,
5. a) ob und wann für das Bestitztum, dessen Zulassung als Erbhof nachgesucht wird, bzw. für andere landwirtschaftliche Betriebe des Eigentümers, seines Ehegatten oder seiner Abkömmlinge ein Entschuldungsverfahren beantragt oder abgelehnt ist oder zur Zeit schwebt,
(Schuldenregelungsverfahren, landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Osthilfeentschuldungsverfahren usw.),
b) ob gegen den Eigentümer, dessen Ehegatten oder Abkömmlinge ein Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren schwebt oder geschwebt hat (wann?),
c) ob gegen den Eigentümer, dessen Ehegatten oder Abkömmlinge ein sonstiges Zwangsvollstreckungsverfahren schwebt oder geschwebt hat
(allgemeines Vollstreckungsverfahren, Offenbarungseidverfahren, Konkursverfahren, Vergleichsverfahren usw.),
zu 5a bis c:
Die mit den in Frage kommenden Verfahren besetzten Stellen (Amtsgerichte, Landstellen, Entschuldungsstellen usw.) und die Aktenzeichen der betreffenden Verfahren sind anzugeben;
6. der Stand bzw. der Ausgang sämtlicher in Frage kommenden Verfahren (5a bis c),
7. ob und welcher Privatvergleich (Afford) vom Antragsteller, von dessen Ehegatten oder Abkömmlingen getätigt worden ist.

V.

Die Bauernfähigkeit des Eigentümers ist im einzelnen darzulegen und einer besonders eingehenden Prüfung zu unterziehen.

An Hand genauer Unterlagen, Auskünfte usw. ist vor allem anzugeben und festzustellen:

1. die genaue Anschrift, der Beruf, Familienstand, das Geburtsdatum und der Geburtsort des Eigentümers, seines Ehegatten und seiner Abkömmlinge,

2. a) die deutsche Staatsangehörigkeit des Eigentümers,
b) die arische Abstammung des Eigentümers und seines Ehegatten,
die Abstammung ist bis auf die Vorfahren, die am 1. Januar 1800 gelebt haben,
urkundlich zu belegen; die Urkunden sind beizufügen,
3. die Ehrbarkeit des Eigentümers und seines Ehegatten,
4. die Grundsätze, nach denen das Besitztum bewirtschaftet wird,
u. a. in welchen Händen die Betriebsleitung liegt (des Eigentümers, eines Verwalter's usw.); ob und welcher Landberatungsstelle der Betrieb angeschlossen ist usw.,
5. wo sich der dauernde Wohnsitz des Eigentümers der Besizung befindet,
6. die nach der gesetzlichen Auerbenordnung beim nächsten Erbfall in Frage kommenden Auerben nach Anschrift, Familienstand, Alter, Beruf und vor allem deren Auerbenfähigkeit.

VI.

Die Angaben sind vom Antragsteller auf einem dem Antragsformulare beizufügenden Einlagebogen unter genauer Unterteilung wie vorstehend unter I bis V niederzulegen.

Ihre Richtigkeit ist vom Antragsteller an Eidesstatt zu versichern (§ 44 Abs. 2 der 1. DVO. zum RGG, § 156 StrGB.).

Die Angaben müssen daher in jedem Falle dem Auerbengericht gegenüber eingereicht werden.

VII.

Diese Richtlinien sollen keineswegs eine erschöpfende Darstellung der nachzuprüfenden Umstände sein.

Es ist vielmehr den zuständigen Stellen anheimgestellt, von sich aus gegebenenfalls weitere Ermittlungen anzustellen.

Allg. Reg. II 36.

Reichskriminalstatistik. Beantworten der Fragen 8a und b der Zählkarte. Schreiben des RM. an d. Bayer. StM. d. J. v. 7. 5. 1934 — Deutsche Justiz S. 629 —

Es wird der Auffassung beigetreten, daß es sinngemäß erscheint, die Fragen 8a und b der kriminalstatistischen Zählkarte für männliche und der für weibliche Angeklagte auch in Fällen der selbständigen oder nachträglichen Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung zu beantworten.

Allg. Reg. XIV 7.

Buchanzeige.

Im Verlag von Franz Bahlen in Berlin ist erschienen: Bericht, Gutachten und Urteil. Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst. 14. veränderte und ergänzte Auflage von Daubenspeck, Referat, Botum und Urteil, bearbeitet von Dr. Paul Sattelmacher, Präsident des Oberlandesgerichts Raumburg. 1934. 319 S.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.